

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Internationales Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.
Hochschule: Hochschule Düsseldorf
Standort: Düsseldorf
Datum: 21.09.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Agentur und das Gutachtergremium haben in ihrem Prüfbericht drei Auflagen vorgeschlagen:

Auflage 1 (StudakVO § 6): Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Auflage 2 (StAkkrStV Art. 2 Abs. 2): Die Prüfungsordnung muss sicherstellen, dass die Anerkennung von Prüfungsleistungen ausschließlich bei wesentlichen Unterschieden verweigert wird.

Auflage 3 (StudakVO § 12 Abs. 1) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen die ECTS-Voraussetzungen für die Technikanteile transparent darlegen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule vom 10.03.2021 ergibt sich folgendes Bild:

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Auflage 1:

Die Agentur notiert auf S. 13 des Akkreditierungsberichtes: „Die Abschlussdokumente enthalten jedoch keine Angaben zur relativen Einordnung der Note.“ Die Hochschule entgegnet darauf in ihrer Stellungnahme, dass die Ausweisung relativer Noten in ihrer „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden“ geregelt sei und ab 50 Absolventinnen und Absolventen in einem Bezugszeitraum von zehn Semestern erfolgte. Verviesen wird außerdem auf einen früheren Beschluss des Akkreditierungsrates zu einer anderen Hochschule, in dem dieser einen solchen Schwellenwert gebilligt hat.

Der Akkreditierungsrat hält dazu fest:

1) Die Hochschule weist gemäß ihrer eigenen Ordnung relative Noten aus. Die Auflage wird daher nicht ausgesprochen.

2) Im von der Hochschule erwähnten früheren Beschluss hatte der Akkreditierungsrat außerdem notiert: „Ob eine relative Note tatsächlich erst ab 50 Absolventen statistisch aussagekräftig ist, oder ob dieser Schwellenwert nach unten korrigiert werden kann, sollte die Hochschule nach Auffassung des Akkreditierungsrats gleichwohl dringend überprüfen.“ Dieser Hinweis gilt auch im vorliegenden Fall.

3) Die „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden“ der Hochschule stammt aus dem Jahr 2008. Darin wird die Vergabe der ECTS-Grade A bis E geregelt. Diese sind seit dem ECTS Users' Guide 2009 durch eine Notenverteilungsskala abgelöst worden und laut aktuellem ECTS Users' Guide aus dem Jahr 2015 „nicht mehr in Gebrauch“ (S. 39). Der Akkreditierungsrat gibt daher den Hinweis, die relativen Noten an den aktuellen Gebrauch anzupassen.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Auflage 2:

Bei der Sachstandsfeststellung zu Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV (vgl. Akkreditierungsbericht S. 14) hat die Agentur festgestellt, dass die Regelungen zur Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen aufgrund einer pauschalen quantitativen und qualitativen Beschränkung der Anerkennung die Lissabon-Konvention nur unzureichend berücksichtigen und eine diesbezügliche Auflage vorgeschlagen. Zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat legt die Hochschule eine hinsichtlich der Monita überarbeitete Prüfungsordnung vor. Die Auflage wird dementsprechend nicht erteilt. Der Akkreditierungsrat stellt gleichsam fest, dass die von der Agentur zwar nicht monierten, aber ebenfalls unzulänglichen Angaben zur Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Qualifikationen im Zuge der Änderungssatzung im Sinne von § 63a Abs. 7 HG NRW aktualisiert wurden. Damit ist dem Monitum der Agentur Rechnung getragen, so dass die Auflage nicht ausgesprochen wird.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Auflage 3:

Laut Akkreditierungsbericht (S. 24) erscheinen die Zulassungsvoraussetzungen den Gutachtenden grundsätzlich plausibel, sie fragen sich jedoch, warum Bewerber*innen eine Mindestanzahl an ECTS-Punkten im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich nachweisen muss, nicht jedoch im technischen. Die Hochschule habe daraufhin angegeben, "dass es eine interne Liste gibt, welche ECTS-Anteile für

mathematische und technische Kenntnisse vorsieht und welche bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zu Rate gezogen wird." Die Gutachtenden kamen zu dem Schluss, dass diese Anteile aus Transparenzgründen zur frühzeitigen Information Studieninteressierter "in der Prüfungsordnung veröffentlicht werden" müssen. Im Rahmen der Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht stellte die Hochschule gegenüber den Gutachtenden klar, dass "der Fachbereich bislang darauf verzichtet hat, technische oder mathematische Anteile explizit mit einer bestimmten Zahl an ECTS-Punkten auszuweisen, um die Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse flexibel im Sinne der Bewerberinnen und Bewerber handhaben zu können. Bei der Prüfung der Vergleichbarkeit wird so kein schematischer Vergleich zwischen den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs und dem externen Bachelorabschluss vorgenommen, sondern anhand der in den Modulhandbüchern ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen geprüft, ob wesentliche Inhalte und Kompetenzen übereinstimmen. Bei einer expliziten Ausweisung wäre der Fachbereich an eine Zahl gebunden, die es nicht mehr ermöglichen würde, den Studiengang in seiner Gesamtheit zu würdigen." (vgl. Akkreditierungsbericht auf S. 25). In Reaktion auf die gutachterliche Kritik hatten der Fachbereich die verankerten Zugangsvoraussetzungen dahingehend überarbeitet, dass die für die Zulassung erforderlichen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen nun zumindest allgemein genannt werden. Das Gutachtergremium erachtete jedoch nach wie vor eine Quantifizierung der erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen auch in diesem Bereich für erforderlich. Der Akkreditierungsrat stimmt mit den Gutachtenden insoweit überein, dass die vorhandenen Auswahlkriterien transparent und verbindlich beispielsweise in der Prüfungsordnung verankert werden müssen. Der Akkreditierungsrat hat jedoch den Eindruck gewonnen, dass eine etwaige interne Liste mit ECTS-Mindestwerten für mathematisch-technische Vorkenntnissen allenfalls eine Orientierungshilfe aber keinen verbindlichen Prüfmaßstab darstellt. Das Vorgehen der Hochschule, stattdessen jede*n Bewerber*in einer kompetenzorientierten Einzelfallprüfung zu unterziehen, ist nach Auffassung des Akkreditierungsrates plausibel. Die auf S. 25f des Akkreditierungsberichts geäußerte Befürchtung, dass auf dieser Basis entgegen der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 1 StudakVO nicht adäquat sichergestellt werden kann, dass die Bewerber*innen über die für das Studium erforderliche Eingangsqualifikation verfügen, teilt der Akkreditierungsrat zudem nicht. Von der seitens der Gutachtenden vorgeschlagenen Auflage wird daher abgesehen.

